Satzung
Der Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e.V.
07.07.2021

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund Ortsverband Kassel e.V.", kurz "DKSB Kassel e.V.“.

(2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Kassel und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Ortsverbandes ist die **Förderung der Jugendhilfe**, das beinhaltet

- Verankerung der Rechte für Kinder und Jugendliche im Grundgesetz inklusive Verwirklichung und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- Die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
- Die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
- Die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
- der Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art
- soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
- eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
- kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Errichtung und Betreibung von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- vorbeugende Aufklärung, Beratung oder Veranlassung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder,
- Bereitstellung von Mitteln, die im Rahmen von Einrichtungen und Projekten zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, die von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendhilfeträgern, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen und die Förderung kinderfreundlicher Initiativen,
- Beeinflussung der öffentlichen Meinung und des sozialen Klimas durch seine Öffentlichkeitsarbeit,

- Anregung von Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen und Beratung bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen,
- Forderung zum verantwortlichen Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern,
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterial und Publikationen,
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen,
- Entwicklung der Programme und Projekte in enger Abstimmung mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

(3) Der Ortsverband ist überparteilich und überkonfessionell.

(4) Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die offen oder versteckt rassistische, diskriminierende, antisemitische und ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt gegen Kinder in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, ist mit einer Mitgliedschaft im DKSB unvereinbar ist.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Ortsverband ist Mitglied im Bundesverband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Landesverband „Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt).

(2) Der Ortsverband ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
- Rechtsstreitigkeiten,
- Vollstreckungsmaßnahmen,
- Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- Euro im Einzelfall,
- Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

(3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder

des Ortsverbandes verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.

(4) Der Ortsverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ortsverband zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.
Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich verfasster Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

(3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.

(4) Alle aktiven Mitglieder des Ortsverbandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5a
Kinder und Jugendliche Mitglieder

(1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied im Ortsverband werden, soweit sie bei Beantragung der Aufnahme die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich oder in Textform vorliegt.

(2) Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied des Ortsverbandes sind, besitzen nicht das passive Wahlrecht.

(3) Kinder und Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Antrags-, Rede und Stimmrecht, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes und sind bei der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen zu hören.

(5) Sind in dem Ortsverband mehrere Kinder und Jugendliche Mitglieder, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine/n Sprecher*in der Kinder und Jugendlichen Mitglieder zu wählen. Der/die Sprecher*in sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6
Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.

(2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes und der Landesverbände, insbesondere der durch diese festgesetzte Höhe der Abgaben an den Bundesverband und die Landesverbände. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

(4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch falls die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
- das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
- ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen,
- Urteile des Bundesschiedsgerichts sowie verpflichtenden Empfehlungen einer Mediation gem. der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes verabschiedeten Mediationsordnung nicht beachten,
- Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation sind oder werden, deren Gedankengut verbreiten oder diese öffentlich unterstützen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der/dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform verfasster Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes, die sich im Besitz des/der Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

(5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

§ 8
Organe

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform Korrekturen beantragt wurden.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen, von denen keine*r dem Vorstand angehören darf, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsverbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
- die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel) oder die Versendung auf anderem Wege, auch in Textform. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich oder in Textform dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen

unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

(5) Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt die geheime Wahl.
Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt die-/derjenige von mehreren Kandidat*innen als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

(6) Bei der Wahl der Beisitzer*innen und der Kassenprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 5 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-, Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/ einem seiner/ ihrer Stellvertreter*innen (alternativ einem Mitglied des Vorstandes): geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e andere/n Versammlungsleiter*in bestimmt wird.

(10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche oder in Textform Vollmacht auf den/ die Geschäftsführer*in des Landesverbandes/Bundesverbandes zu übertragen.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzende*n
- zwei stellvertretende Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister*in,
- der/dem Schriftführer*in,
- und bis zu 4 Beisitzer*innen.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister*in, der/die Schriftführer*in, die Beisitzer.

Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreter sein muss.
Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, auf der die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen ist. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Ortsverband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer*innen des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen, in Textform oder elektronischen Verfahren ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Aufgabenbeschreibung und die Geschäftsordnung festzulegen.

§ 11
Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Der/die Schatzmeister*in führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.

(2) Alljährlich hat die Schatzmeister*in bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen oder in Textform verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Ortsverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000,- EUR oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeit – Mitarbeiter*innen oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit – Mitarbeiter*innen beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch ein/e Wirtschaftsprüfer*in zu erfolgen.

(4) Der Bericht der Kassenprüfer*innen und der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband zu übersenden.

§ 12
Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.